

Nettowelt- Allgemeine Geschäftsbedingungen für das „Nettoriester“- Konzept

nettowelt ist ein Unternehmen, das Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von sogenannten Nettoprodukten im Bereich der sogenannten Riesterrete- hier Nettoriester genannt- für verschiedene Versicherungsunternehmen erbringt. Der Vertriebspartner vertreibt derartige Produkte. nettowelt selbst erbringt keine Vermittlungsleistungen.

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundlagen des Vertrags	1
§ 2 Aufgaben des Vertriebspartners	2
§ 3 Besonderheiten bei Einsatz von Untervermittlern	3
§ 4 Vergütung	3
§ 5 Abrechnung, Abrechnungsstichtag und Auszahlungsmodus und bei Inanspruchnahme der Inkassodienstleistung [wird das gemacht?]	3
§ 6 Inkasso und Weiterleitung von Unterlagen	3
§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung	4
§ 8 Datenverarbeitungsklausel, AVAD – Auskunftsverkehr	4
§ 9 Kommunikation	4
§ 10 Verschwiegenheit	4
§ 11 Abtretung, Geschäftsveräußerung	5
§ 12 Regelungen zur Beendigung des Vertrages	5
§ 13 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Grundlagen des Vertrags

1. nettowelt arbeitet mit Versicherungsunternehmen zusammen und stellt dem Vertriebspartner Betreuungs- und Dienstleistungen sowie technische Lösungen zur Verfügung und fördert im Verhältnis zum Vertriebspartner die kundenorientierte, transparente Vermittlung von Nettoprodukten. Ausserdem hat der Vertriebspartner die Möglichkeit, das Factoringkonzept der nettowelt zu nutzen, bei dem der gegen den Kunden gerichtete Vergütungsanspruch für die Vermittlungsleistung an einen Factorer abgetreten wird; Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem ggf. separat geschlossenen „Factoringvertrag Honorarforderung“

nettowelt bietet im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nettoprodukten folgende Leistungen an:

a) generelle Dienstleistungen

- Bereitstellung des notwendigen Honorarvertrages sowie der weiteren für die Vermittlung erforderlichen Produktunterlagen.
- die unternehmerische Beratung, die Prüfung und die Information hinsichtlich der kaufmännischen und werblichen Gestaltung des Vermittlungsvorganges.
- Bereitstellung von Mustern zu sämtlichen notwendigen Dokumenten wie Versicherungsvermittlungsvereinbarung nebst Vergütungsvereinbarung etc.
- Prüfung und Weiterleitung der Versicherungsanträge an das jeweilige Versicherungsunternehmen.
- Beratung des Vertriebspartners im Hinblick auf den Vertrieb und die Kundenberatung zu Nettoprodukten/ Nettoriester.
- Inkasso der Vergütungsansprüche des Vertriebspartners gegenüber den Kunden (außer bei Factoring)
- Bereitstellung und Wartung der notwendigen Software für die Vermittlung von Nettoprodukten

b) Zusätzliche Leistungen bei Nutzung des Factoring Konzeptes:

- Bereitstellung und Prüfung der für die Teilnahme am Factoringkonzept notwendigen Unterlagen.
- Bonitätsprüfung des Kunden über eine Wirtschaftsauskunft.
- Korrespondenz und Weiterleitung aller nötigen Unterlagen an das Factoringunternehmen.

2. Der Vertriebspartner vermittelt die Produkte der Versicherungsunternehmen als selbstständiger Vermittler an seine Kunden und schließt mit seinen Kunden – grundsätzlich im eigenen Namen- eine separate Vereinbarung über die Versicherungsvermittlung und/oder -betreuung sowie das Factoring, in der auch die Vergütung vereinbart wird.

§ 2 Aufgaben des Vertriebspartners

1. Der Vertriebspartner übernimmt die Vermittlung und/oder Betreuung von Netto-Versicherungsprodukten gegen Zahlung einer Vergütung durch den Kunden.

2. Der Vertriebspartner garantiert, dass er sämtliche gesetzlichen Vorgaben und Bestimmung, die für die Vermittlung der vertragsgegenständlichen Produkte - ggfls. unter Berücksichtigung des Factorings der Vergütungsforderung und der hierfür erforderlichen Bonitätsprüfung - gelten, einhalten wird. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes nebst Versicherungsvermittlungsverordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Geldwäschegesetzes sowie des Datenschutzgesetzes.

Der Vertriebspartner steht ausdrücklich dafür ein, dass die zwischen ihm und dem Kunden geschlossene Versicherungsvermittlungsvereinbarung insbesondere bei Nutzung des Factoringmodells folgende Punkte berücksichtigt:

- Erfüllung aller gesetzlichen Datenschutzerfordernungen in Bezug auf die Abtretung der Vergütung an den Factorer;
- Vorliegen aller notwendigen Einwilligungen des Kunden zur Erhebung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe der Daten in schriftlicher Form;
- Einwilligung des Kunden zur Mitteilung von Korrespondenzen bzgl. der Vertragsabwicklung im Rahmen der Inkassotätigkeit des Factorers;
- Erfüllung aller verbraucherschutzrechtlichen Anforderungen in den Verträgen/Dokumenten mit dem Kunden, insbesondere gemäß Versicherungsvertragsgesetz und damit zusammenhängender Verfahrensvorschriften, AGB-Recht und Verbraucherkreditvertragsrecht sowie
- Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen bzgl. des Verhältnisses mit dem Kunden, wie z.B. nach GWG. Die Durchführung der Identifizierung des Kunden (KYC-Prinzip) hat dabei nach den Vorschriften der §§ 11ff Geldwäschegesetz (GwG) zu erfolgen; der Vertriebspartner hat auch die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG sicherzustellen.

3. Dem Vertriebspartner ist bekannt, dass er mangels ausdrücklicher anderer Regelungen mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen nicht berechtigt ist, Zahlungen

im Namen einer Versicherungsgesellschaft entgegenzunehmen. Soweit der Vertriebspartner Zahlungen im eigenen Namen bargeldlos, in Form von Bargeld oder Verrechnungsschecks zugunsten eines Versicherungsunternehmens entgegennimmt, hat er die Zahlungsmittel, gegebenenfalls mit den Vertragsunterlagen, unverzüglich an die nettowelt oder die Versicherungsgesellschaft weiterzuleiten. Dem Vertriebspartner ist bekannt, dass aus den vorgenannten Gründen Leistungen an ihn nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung seines Kunden gegenüber einer Gesellschaft gelten.

4. Der Vertriebspartner versichert, im Besitz aller notwendigen gewerbe- und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen zu sein. Der Vertriebspartner versichert insbesondere,

4.a) im Besitz einer Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung zu sein, und

4.b) entsprechend § 34 d Abs. 6 Gewerbeordnung die angemessene Qualifikation der bei ihm mitwirkenden Personen sicherzustellen, sowie die Zuverlässigkeit der mitwirkenden Personen zu prüfen, und

4.c) nach § 34 d Abs. 8 Nr. 1 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 12 Versicherungsvermittlungsverordnung vor Annahme von Zahlungen für eine Versicherungsgesellschaft eine Sicherheit zu leisten oder eine geeignete Versicherung hierfür abgeschlossen zu haben.

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

5. Der Vertriebspartner ist zu Werbemaßnahmen im Namen der Versicherungsunternehmen, deren Produkte dem Vertriebspartner im Rahmen dieses Vertrages stehen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der nettowelt bzw. der jeweiligen Versicherungsunternehmen berechtigt. Werbeunterlagen der nettowelt und/oder der jeweiligen Versicherungsunternehmen dürfen weder inhaltlich noch in Form und/oder Darstellung verändert werden. Die Nutzung von Namen, Namensteilen, Schriftzügen, Signets und sonstiger Teile des Corporate Designs und Corporate Identity der nettowelt und/oder der Versicherungsunternehmen, deren Produkte dem Vertriebspartner im Rahmen dieses Vertrages angeboten werden, ist dem Vertriebspartner

untersagt, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt bzw. eine Zustimmung der nettowelt vorliegt. Insbesondere bedarf es der vorherigen Abstimmung mit der nettowelt, wenn der Vertriebspartner im Rahmen seiner Tätigkeit auf seinen (Werbe-) Unterlagen den Namen, Namensteile, Schriftzüge, Signets und sonstige Teile des Corporate Designs und Corporate Identity der nettowelt nutzen oder wiedergeben möchte.

6. nettowelt stellt dem Vertriebspartner die für die Vermittlung der zur Verfügung gestellten Produkte und die für das gesonderte Vertragsverhältnis zwischen dem Vertriebspartner und dem Kunden notwendigen Formulare und Vertragsmuster zur Verfügung. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, sich der Vertragsmuster bei seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages zu bedienen und diese anzuwenden.

7. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, den Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 3 Besonderheiten bei Einsatz von Untervermittlern

Der Vertriebspartner ist berechtigt, Untervermittler einzusetzen. Er trägt dafür Sorge, dass seine Untervermittler im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Tätigkeiten und Bereiche die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Maßgaben sowie sämtliche gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen erfüllen bzw. einhalten.

§ 4 Vergütung

1. Der Vertriebspartner erhält für seine Vermittlungs- und/oder Betreuungsleistung eine Vergütung von dem Kunden. Die Höhe der ihm zustehenden Vergütung hängt von dem jeweils vermittelten Produkt und der entsprechenden Honorarvereinbarung mit dem Kunden ab. Die jeweilige, mit dem Kunden vereinbarte Vergütung leitet Nettowelt ungekürzt an den Vertriebspartner weiter.

2. nettowelt erhält vom Vertriebspartner für die Leistungen der nettowelt aufgrund dieses Dienstleistungsvertrages keine Vergütung.

§ 5 Abrechnung, Abrechnungsstichtag und Auszahlungsmodus und bei Inanspruchnahme der Inkassodienstleistung [wird das gemacht?]

1. Die Fertigung der Abrechnung übernimmt die nettowelt.
2. Die Vergütungsabrechnungen gegenüber dem Vertriebspartner werden mindestens einmal im Monat an den Vertriebspartner versandt.
3. Die Abrechnung gilt als vertragsgemäß erstellt und als rechnerisch richtig, wenn der Vertriebspartner einer ihm übersandten Abrechnung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Abrechnung schriftlich widerspricht. Jede Abrechnung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.
4. Die Auszahlung der Vermittlungsvergütung an den Vertriebspartner erfolgt regelmäßig fünfzehn Arbeitstage nach dem jeweiligen Abrechnungsstichtag gemäß Absatz 2.
5. Abrechnungsbeträge unter 50,00 Euro werden mit der nächsten Abrechnung ausgezahlt.
6. Vergütungen, die der Vertriebspartner aufgrund der Nutzung des Factoringkonzeptes beansprucht, werden direkt vom Factor abgerechnet.
7. Soweit Nettowelt im Rahmen der Kundenbetreuung Kosten und Auslagen entstehen, insbesondere Belastungen für Rücklastschriften, ist Nettowelt im Innenverhältnis berechtigt, diese dem Vertriebspartner aufzuerlegen und die so entstandenen Kosten bei der Vergütungsabrechnung in Abzug zu bringen.

§ 6 Inkasso und Weiterleitung von Unterlagen

1. Der Vertriebspartner beauftragt nettowelt, die aufgrund des von ihm abgeschlossenen separaten Vertrages mit dem Kunden vereinbarte und fällige Vermittlungsvergütung einzuziehen. Er wird seinen Kunden einen entsprechenden, einvernehmlich von den Parteien zu formulierenden Hinweis auf das Inkasso bei dem jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich erteilen.

Der Vertriebspartner wird die Produkthantragsunterlagen und die Versicherungsvermittlungsvereinbarung mit dem Kunden per Post oder auf einem gesicherten elektronischem Wege an die nettowelt weiterleiten. Diese wird die Anträge prüfen

und unverzüglich an die jeweilige Versicherungsgesellschaft weiterleiten.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Vertriebsvereinbarung ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Jahresende kündigen.

2. Die Kündigung/ der Antrag muss schriftlich per Einschreiben/Rückschein erfolgen.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung liegt insbesondere vor bei:

- Versagung, Widerruf oder Rücknahme etwaiger erforderlicher Genehmigungen des Vertriebspartners zur Ausübung der Vermittlungstätigkeit, sofern dadurch die Vermittlungstätigkeit vorübergehend oder auf Dauer nicht aufgenommen oder fortgeführt werden kann,
- Zahlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens mangels Masse,
- Verurteilung des Vertriebspartners bzw. eines seiner Geschäftsführer wegen eines Vermögensdelikts.

§ 8 Datenverarbeitungsklausel, AVAD – Auskunftsverkehr

1. Der Vertriebspartner gestattet der nettoWelt die Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze.

2. Der Vertriebspartner willigt ein, dass seine Personaldaten durch die nettoWelt oder die Versicherungsgesellschaften an die Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassen, Außendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD) weitergegeben werden. Diese Einwilligung gilt auch für das weitere AVAD-Verfahren, wie es sich aus dem in Anlage 3 beigefügten Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr, insbesondere der dortigen Einwilligungserklärung ergibt.

§ 9 Kommunikation

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass in allen Fällen der vertragsdispositiven Formerfordernisse die Schriftform im Sinne der §§ 126, 127 II BGB ausreichen soll. Sie benennen wechselseitig E-Mail-Adressen und verpflichten sich, diese laufend zu unterhalten und den dortigen Posteingang zu überwachen.

Jede Vertragspartei hat die etwaige Änderung einer E-Mail-Adresse der anderen unverzüglich mitzuteilen; bis zum Zugang einer entsprechenden Mitteilung gilt die bisher genannte E-Mail-Adresse als zutreffend.

§ 10 Verschwiegenheit

1. Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt (insbesondere die Konditionen (Höhe der Vergütung etc)) dieses Vertrages einschließlich seiner Bestandteile und der gegebenenfalls geschlossenen Zusatzvereinbarungen absolute Verschwiegenheit zu bewahren und solche Informationen nicht an Dritte, in welcher Form auch immer, weiterzugeben. Das gleiche gilt hinsichtlich sonstiger Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die die eine über die andere Partei im Rahmen der Zusammenarbeit erhält. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist allerdings nicht auf solche Informationen anwendbar, die die Parteien in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten haben, schon bekannt waren oder die offenkundig sind. Die Verpflichtung zur umfassenden Geheimhaltung und Vertraulichkeit bleibt auch bei Beendigung der Zusammenarbeit bzw. des Vertrages bestehen.

2. Die Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen Personen, die die Möglichkeit des Zugangs zu den Informationen haben, derselben umfassenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterstehen, wie sie oben ausgeführt ist.

3. Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung schuldet der Vertriebspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 Euro. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadenersatzansprüche behält sich nettoWelt ausdrücklich vor.

§ 11 Abtretung, Geschäftsveräußerung

Der Vertriebspartner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der nettowelt auf Dritte übertragen, soweit dies nicht im Rahmen des Factorings geschieht. Eine Abtretung einzelner Rechte, eine Verpfändung oder eine andere Verfügung, gleich welcher Art ist ohne Zustimmung der nettowelt unzulässig.

§ 12 Regelungen zur Beendigung des Vertrages

1. Nach der Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grunde – ist der Vertriebspartner nicht berechtigt, die von nettowelt im Rahmen dieses Vertrages exklusiv zur Verfügung gestellten Produktvarianten weiter zu vermitteln oder dahingehend zu beraten.

2. Nach der Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grunde – darf der Vertriebspartner die Namen, Marken, Dienstleistungen und allgemein das System und die Systeminhalte der nettowelt nicht mehr nutzen und gebrauchen. Er hat sämtliche ihm von nettowelt überlassene Unterlagen, Prospekte, Broschüren, Preislisten, etc. sowie davon gefertigte Fotokopien und ähnliches an nettowelt unverzüglich herauszugeben und darf selbst hergestellte und sich auf nettowelt bzw. das mit diesem Vertrag umrissene Konzept beziehende Broschüren etc. nicht mehr verwenden. Ebenso ist die sinngemäße Weiterverwendung von Vertragstexten, Broschüren, Prospekten oder sonstige Unterlagen zum Zwecke der Vermittlung anderer Nettoprodukte untersagt. Der Vertriebspartner hat ferner alle Zeichen, Beschriftungen und sonstigen Kennzeichen im Rahmen seines Auftritts gegenüber Kunden (Geschäftslokal etc.) zu entfernen, die auf nettowelt oder das mit diesem Vertrag umrissene Konzept hinweisen.

3. Nach der Beendigung des Vertrages gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in dem Umfang weiter, wie dies zum ordnungsgemäßen Inkasso und zur ordnungsgemäßen Bearbeitung und Abrechnung der Vermittlungsvergütung des Vertriebspartners von

a) zum Zeitpunkt der Beendigung noch nicht abgerechneten einmaligen Vermittlungsvergütungen des Vertriebspartners und

b) zum Zeitpunkt der Beendigung noch bestehenden laufenden Vergütungsansprüchen des Vertriebspartners erforderlich ist. Die gilt so lange, bis nettowelt dem Vertriebspartner schriftlich bestätigt hat, dass sämtliche

Vergütungsansprüche des Vertriebspartners abgerechnet worden sind. Wenn nettowelt den Vertrag außerordentlich gekündigt hat, ist sie berechtigt, die Fortgeltungsregelung nach Satz 1 auszuschließen. Das Recht ist durch Mitteilung gegenüber dem Vertriebspartner in Textform auszuüben.

4. Dem Vertriebspartner steht ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den ihm von der nettowelt zur Verfügung gestellten Unterlagen, Prospekten, Broschüren und dergleichen nicht zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag ersetzt alle etwaigen vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand. Änderungen dieser Vereinbarung nebst Anlagen bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Änderungen dieses Vertrags sind nur durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung möglich.

2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, anfechtbar oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der anfechtbaren, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine andere Bestimmung gelten, die möglichst dem entspricht, was die Vertragsschließenden mit der ungültigen, anfechtbaren oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben. Entsprechendes gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke.

4. Gerichtsstand ist Goslar, soweit es sich bei den Vertragsparteien um Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. Anderenfalls ist der Gerichtsstand der Sitz der beklagten Partei.